



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Energie BFE
Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare Energien

Oktober 2015

Bericht über die Ergebnisse der Anhörung zur Revision der Energieverordnung (EnV, SR 730.01) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV, SR 734.71)

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
1.1 Ausgangslage.....	1
1.2 Ablauf und Adressaten	1
1.3 Überblick über die eingegangenen Stellungnahmen	1
2. Ergebnisse der Anhörung	2
2.1 Energieverordnung.....	2
2.1.1 Kostendeckende Einspeisevergütung	2
2.1.2 Einmalvergütung (EIV)	3
2.1.3 Publikation der Daten (Art. 3r).....	3
2.1.4 Auskünfte über Projekte an Kantone und Gemeinden (Art. 3s Abs. 2-4)	4
2.1.5 Anlagedefinition Kleinwasserkraftwerke und Wasserbau-Bonus	5
2.1.6 Übrige Anpassungen	6
2.2 Stromversorgungsverordnung (StromVV)	6
2.3 Allgemeine Bemerkungen und Anträge aus der Anhörung.....	7
3. Anhang: Liste der Teilnehmenden.....	8

1. Einleitung

1.1 Ausgangslage

Im Rahmen der vorliegenden Revision der Energieverordnung (EnV) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV) wurden verschiedene Anpassungen vorgeschlagen. Diese beziehen sich auf folgende Aspekte: Vergütungssätze bei der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV), allgemeine vollzugstechnische Fragen sowie Präzisierungen zur KEV.

1.2 Ablauf und Adressaten

Das Bundesamt für Energie (BFE) eröffnete die Anhörung am 7. Mai 2015. Insgesamt wurden 131 Akteurinnen und Akteure zur Teilnahme an der Anhörung eingeladen. Die Anhörungsfrist lief am 8. Juli 2015 ab. Insgesamt sind in dieser Zeit 77 Stellungnahmen eingegangen.

Der vorliegende Bericht fasst diese zusammen, ohne dabei Anspruch auf Vollständigkeit zu haben. Zu den Adressatinnen und Adressaten der Anhörung zählten u.a. die Kantone, die im Parlament vertretenen Parteien, die Dachverbände der Wirtschaft und der Elektrizitätswirtschaft, Organisationen der Bereiche Cleantech, erneuerbare Energien und Energieeffizienz, die Industrie und Dienstleistungswirtschaft, Landschaft- und Umweltschutzorganisationen sowie Konsumentenorganisationen.

1.3 Überblick über die eingegangenen Stellungnahmen

Insgesamt sind 77 Stellungnahmen eingegangen. Von den 131 Eingeladenen haben 70 eine Stellungnahme abgegeben. Sieben Akteurinnen und Akteure haben ohne direkte Einladung an der Anhörung teilgenommen.

Teilnehmende nach Gruppen	Eingegangene Stellungnahmen
Kantone	26
Politische Parteien	4
Kommissionen und Konferenzen	2
Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	2
Dachverbände der Wirtschaft	8
Elektrizitätswirtschaft	10
Industrie und Dienstleistungswirtschaft	4
Organisationen der Bereiche Cleantech, erneuerbare Energien und Energieeffizienz	9
Konsumentenorganisationen	4
Umwelt- und Landschaftsschutzorganisationen	5
Weitere Anhörungsteilnehmende	3
Total	77

2. Ergebnisse der Anhörung

Grundsätzlich stimmt die Mehrheit der Teilnehmenden den Anpassungen generell zu (u.a. AG, BE, BL, BS, FR, LU, NW, OW, SZ, SH, ZG, GR, VS, UR, DSV, Electrosuisse, GGS, kf, SGV, Schweizerischer Städteverband, Swissmem, Swissolar, VSE). Viele verzichten nebst einem allgemeinen Einverständnis auf weitere ausführlichere Erläuterungen. Die EnDK enthält sich einer Stellungnahme.

2.1 Energieverordnung

2.1.1 Kostendeckende Einspeisevergütung

Zu den neuen KEV-Vergütungssätzen haben sich insgesamt 61 Anhörungsteilnehmende geäußert. Davon begrüßen 29 die Änderungen ausdrücklich, 20 stimmen den Änderungen mit Vorbehalten zu, elf lehnen die Änderungen ab und einer (Ökostrom Schweiz) hat sich enthalten.

Abgesehen vom Kanton GL unterstützen sämtliche Kantone die neuen Vergütungssätze, wobei die Kantone GE und VD Vorbehalte anbringen. Es wird zudem bestätigt, dass die Vergütungssätze der Marktentwicklung entsprechen (BE, BL, NW, SO, VS).

Die SPS und die GPS sind gegen eine Senkung der Vergütungssätze und betrachten die Absenkung als zu tief. Sie verweisen auf die 13 bis 14 prozentige Reduktion der Tarife bei grösseren Anlagen als ausschlaggebenden Grund. Die SVP lehnt die geplanten Änderungen ab, da mit einer Senkung der Vergütungssätze mehr KEV-Bezüger im System sein werden und dies zu höheren Kosten führt. Der FDP geht die Senkung der Vergütungssätze zu wenig weit. Sie fordert eine stärkere Senkung der Vergütungssätze.

Die Reduktion um 7% bei kleinen Anlagen wird in der Regel als vertretbar beurteilt. Zur Absenkung bei den mittleren und grossen Anlagen um 10% respektive 13 bis 14% nehmen viele Akteure kritisch Stellung. Verschiedene Anhörungsteilnehmende weisen darauf hin, dass die KEV-Vergütungen auch in Zukunft kostendeckend bleiben sollen, respektive mit den geplanten Anpassungen grosse Anlagen kaum noch kostendeckend sein werden (GE, VD, AEE, EKZ, FRC, fenaco, GPS, Pro Natura, SBV, SES, SKS, SSES, suissetec, Swisscleantech). Vor allem Anlagen im Contracting-Bereich seien in Zukunft zusätzlich unter Druck und unattraktiver. Aus diesem Grund fordert der Kanton GE eine moderatere Absenkung der KEV-Vergütungen.

Für die Gemeinde Lausanne bedeutet die erneute Senkung eine verlangsamte Entwicklung der Solarbranche und eine Schwächung der Arbeitsbedingungen. Andere Teilnehmende unterstreichen ebenso, dass die Solarbranche durch die Senkung stark unter wirtschaftlichen Druck geriete (ADEV, SPS, SIG, suissetec, Swisscleantech, Swissolar). Aufgrund dessen wird ein Rückgang der Qualität, Löhne und Arbeitssicherheit befürchtet.

Eine weitere Absenkung der Vergütungssätze soll durch höhere Kontingente kompensiert werden, da eine Erhöhung der Ausfallrate um 30% zu erwarten ist. Dies fordern u.a. FRC, GPS, Pro Natura, SES, SPS, SKS und WWF.

Für economiesuisse, Eco Swiss, FDP, regioGrid, SGV und Swisselectric erfolgt eine zu geringe Absenkung der Vergütungssätze. Ausserdem zeige ein Vergleich mit Deutschland, dass die Vergütungssätze in der Schweiz weiterhin auf einem sehr hohen Niveau sind. Aufgrund der stark divergierenden Vergütungssätze gegenüber Deutschland beantragt Swisselectric eine erneute Überprüfung der vorgeschlagenen Vergütungssätze.

EKZ und regioGrid plädieren für eine monatliche Senkung, damit der Druck zur Fertigstellung der Anlage auf einen bestimmten Zeitpunkt reduziert werden kann. Angesichts der erheblichen Lernkurve der PV-Technologie erfolgt die Anpassung der Vergütungssätze mit einer zehn beziehungsweise 16 monatigen Verzögerung zu langsam. Daher verlangt auch Swisselectric eine automatisierte Absenkung der KEV-Vergütungssätze auf monatlicher Basis.

Gemäss AEE, Swissolar und WWF sind die Referenzpreise deutlich zu tief angesetzt. Sie regen daher eine Anpassung insbesondere für PV-Anlagen der Grösse 30 bis 100 kW an.

Für den Kanton NE sowie GPS, ewz, SGV, Schweizerischer Städteverband, suissetec, Swissmem ist es nicht nachvollziehbar, warum die Fördersätze nur in einer Technologiekategorie gesenkt werden. Anpassungen der Vergütungssätze sollen bei Biomasse, Wind-, und Kleinwasserkraft gleichzeitig Teil der Anhörung sein.

Anlagen zwischen 30 und 100kW: Einbezug des Eigenverbrauchs

Der Einbezug des Eigenverbrauchs bei der Berechnung der PV-Vergütungssätze wird generell begrüsst (z.B. ewz, regioGrid). Eine Minderheit von Akteuren ist gegen den Miteinbezug des Eigenverbrauchs in der Berechnung, da der Eigenverbrauch individuell sehr unterschiedlich ausfalle (fenaco, GPS, SES).

In den Stellungnahmen wird der 40% Eigenverbrauchsanteil für die Berechnung der Vergütungssätze als sehr ambitioniert und zum Teil unrealistisch kritisiert (AEE, SBV, SKS, SSES, Swissolar, VESE, WWF). Deshalb sprechen sich die Akteure für eine fallspezifische Differenzierung oder auf eine Eigenverbrauchsquote von maximal 25% aus.

Ebenso wird der Energiebezugspreis von 21,5 Rp./kWh als unrealistisch beurteilt (VESE, WWF). Angesichts der geplanten Marktliberalisierung könne sich der Referenzpreis erheblich senken. Der VESE und WWF verlangen zudem, das Recht auf Eigenverbrauch in der EnV zu konkretisieren. So soll gesetzlich festgehalten werden, dass eine einzige Messstelle pro Areal genügt und Weiteres in der Freiheit des Grundeigentümers liegt.

Weshalb bei Anlagen mit mehr als 30 kW Leistung der Eigenverbrauch bei der Berechnung der KEV-Sätze berücksichtigt wird, bei kleineren Anlagen aber nicht, ist für den VSE unverständlich. Zugleich bemängelt der VSE, dass die Investitionskosten für kleine Photovoltaikanlagen (<30 kW) von Oktober 2015 bis Ende März 2017 gemäss Annahme des BFE auf dem gleichen Niveau bleiben. Die Investitionskosten seien bereits heute zu hoch angesetzt, wobei angesichts der Marktdynamik mit weiteren Preisreduktionen zu rechnen ist.

Aus Sicht des WWF werden zwar wichtige Details angepasst, allerdings wird das Gesamtbild des PV-Zubaus zu wenig beachtet. Im Zuge der eingeführten Einmalvergütung und Eigenverbrauchsregelung entstehen laut WWF Grössenklasseneffekte, aufgrund derer Dächer und Infrastrukturen nicht mehr optimal genutzt oder besonders effiziente Standorte gar nicht mehr genutzt werden.

Kritik und Offenlegung der Berechnungen

Die Angaben des BFE zur Berechnung der Vergütungssätze werden zum Teil als nicht nachvollziehbar und inkonsistent bemängelt. Laut VSE sind die Argumente des BFE nicht belegt und preistreibende Faktoren nur qualitativ dargestellt. Zudem fehle eine Beschreibung der Auswirkungen auf die Preise für PV-Anlagen. Deshalb fordern EKZ, regioGrid, der Schweizerische Städteverband, Swisspower und der VSE ein transparentes Berechnungsmodell inklusive der Offenlegung von Annahmen und Berechnungsmethoden. Die EKZ schlägt für die Berechnung der KEV-Vergütungen eine neutrale Kommission bestehend aus Vertretern von Betreibern, Anlagenherstellern und des Bundes vor.

Der ADEV fehlt eine Marktanalyse, auf welcher die neuen Vergütungssätze basieren sollten. Deshalb beantragt sie, auf eine Absenkung der KEV-Tarife solange zu verzichten, bis eine Marktanalyse vorliegt.

Die Organisationen aus den Bereichen Cleantech und erneuerbaren Energien beantragen mit Unterstützung von der SPS einerseits eine Meldepflicht für Projektanten, die ihre zur KEV angemeldete Anlage nicht realisieren werden. Andererseits fordern sie, die Inbetriebnahmefrist für PV-Anlagen auf zehn Monate zu reduzieren (AEE, SPS, suissetec, Swissscleantech, Swissolar).

2.1.2 Einmalvergütung (EIV)

Die Mehrheit der Anhörungsteilnehmenden begrüsst die unveränderten Einmalvergütungssätze (JU, TG, TI, UR, AEE, FRC, GPS, HEV Schweiz, Pro Natura, SES, SKS, SPS, SSEV, Swissscleantech, Swissolar, VESE, WWF). So werde die EIV gegenüber der KEV attraktiver gestaltet.

Der Kanton ZH und economiesuisse beantragen hingegen eine Herabsetzung der Einmalvergütung. Swissscleantech gibt zu bedenken, dass sich der Schwerpunkt der realisierten Anlagen eher hin zu kleinen Anlagen auf Einfamilienhäusern verlagert, wo die Kosten pro produzierter kWh höher sind. Diese Entwicklung sei volkswirtschaftlich nicht optimal.

2.1.3 Publikation der Daten (Art. 3r)

Der Änderung wird mehrheitlich zugestimmt. 22 Akteure begrüssen die Publikation der Daten ausdrücklich (AR, AG, JU, SG, SH, SO, TG, TI, VD, UR, Berner Bauernverband, Centre Patronal, EKZ, InfraWatt, ISKB, kf, Scienceindustries, Schweizerischer Städteverband, SGS, SSES, Swissolar,

WWF). Der HEV lehnt eine Publikation grundsätzlich ab. Angaben von Privatpersonen sollen nicht publiziert werden. Ebenfalls für einen Verzicht der Publikation tritt die SPS ein, welche keinen Nutzen in der detaillierten Veröffentlichung sieht.

Die Publikation der Daten bewerten Ökostrom Schweiz und der SBV als zu weitreichend und lehnen eine Veröffentlichung der Vergütungs- und Produktionsdaten ab.

Die GPS ist ebenso gegen eine Publikation der Vergütungen und beantragt daher deren Streichung (Art. 3r Abs. 4 lit. f – i). Ausserdem befindet die GPS eine Anonymisierung der Anlagen mit einer Leistung unterhalb von 30 kW als widersprüchlich.

Der Kanton SH und die ewz beantragen eine Prüfung, ob den Energieversorgungsunternehmen sowohl Einzelauskünfte als auch Informationen zu allen, also inklusive Anlagen mit einer Leistung unter 30 kW, geplanten oder realisierten Projekten im Versorgungsgebiet erteilt werden können.

Der Kanton JU, die SGS, VUE sowie der WWF wünschen eine verbindliche Publikation der Daten und beantragen eine bindende Formulierung.

Die SGS beantragt einerseits eine Ergänzung der Publikationsdaten, um das Verhältnis von Investitionskosten und Vergütung. Andererseits sollen sämtliche neuen Anlagen, die höhere Beiträge als 40% bzw. ausnahmsweise 60% an die Gesamtinvestitionen erhalten, den genauen Betrag publizieren müssen. Die SGS will damit Missverhältnisse bei der Förderung von neuen Kleinwasserkraftwerken transparent machen.

RegioGrid und ewz weisen darauf hin, dass aus Datenschutzgründen nur aggregierte Produktionswerte (Jahressummen) und keine Lastgangdaten publiziert werden dürfen.

Die Publikationsliste soll gemäss dem Kanton GE um das Aufnahmedatum in die KEV ergänzt werden.

Die WEKO erläutert, dass die vorgesehenen Publikationen zu Leistungen, Produktion und Vergütung die Gefahr von kollusivem Verhalten (z.B. Absprachen) bergen.

2.1.4 Auskünfte über Projekte an Kantone und Gemeinden (Art. 3s Abs. 2-4)

Die geplanten Auskünfte an Kantone und Gemeinden werden mehrheitlich positiv bewertet (AR, BL, BS, NE, SG, SO, UR, sowie Berner Bauernverband, Centre Patronal, FER, InfraWatt, kf, Ökostrom Schweiz, SBV, Scienceindustries). Dadurch werden gemäss den Befürwortern Doppelförderungen verhindert und eine grössere Transparenz erreicht. Ökostrom Schweiz beantragt eine Erweiterung der Auskünfte an die Branchenorganisationen.

ISKB äussert Bedenken zur Vertraulichkeit der Auskünfte insbesondere durch kleine Kantone, da für private Investoren ein zusätzliches Risiko durch die Konkurrenz von öffentlichen Unternehmen bestehe. Daher regt der ISKB an, dass Kantone und Gemeinden bei Wasserkraftprojekten erst nach Erhalt der Baubewilligung und der Konzession Auskünfte erhalten.

Aus Gründen der Planungssicherheit sollen den Gemeinden Daten zu geplanten Anlagen gleichermaßen zugänglich sein wie den Kantonen (Schweizerischer Gemeindeverband). Der Kanton VD, der Schweizerische Städteverband, der VUE und WWF bemängeln ebenfalls eine Ungleichbehandlung von Kantonen und Gemeinden.

Die Informationspflicht gegenüber den Kantonen und Gemeinden wird vom HEV abgelehnt, da Gemeinden in Zusammenhang mit dem Bau von Solaranlagen bereits über Informationen der Anlagen verfügen.

Laut dem schweizerischen Städteverband und regioGrid ist unbestritten, dass die Bestimmungen des Öffentlichkeitsprinzips und des Datenschutzes anwendbar sind. Demzufolge werden die Kantone und Gemeinden angehalten, die Daten vertraulich zu behandeln (Art. 3 s Abs. 5) mit konkretem Hinweis, wo die Angaben nicht verwendet werden dürfen. Aus Sicht der Organisationen sind die Datenvertraulichkeit und die konkreten Hinweise des Verwendungsverbots nicht vereinbar. Entweder seien die Daten vertraulich und dürfen nicht verwendet werden, oder sie seien nicht vertraulich und die Verwendung wird entsprechend eingeschränkt.

Die SIG stellt fest, dass im Artikel nicht festgelegt wird, ob das BFE oder Swissgrid die Auskunft erteilt.

Die Kantone AI und AR beantragen, dass die Auskünfte des Bundes gegenüber den Kantonen gebührenfrei zu erteilen sind (Art. 3s Abs 3 EnV).

2.1.5 Anlagedefinition Kleinwasserkraftwerke und Wasserbau-Bonus

Die Änderungen der Anlagedefinition und des Wasserbau-Bonus werden im Grossen und Ganzen von einer Mehrheit gutgeheissen (u.a. NW, SH, TG, UR sowie AEE, fenaco, FRC, ISKB, kf, SBV, VUE, WWF).

Anlagedefinition

Allerdings beanstandet eine Gruppe eine ungleiche Behandlung der Technologien im Rahmen der Anlagedefinition (ASCI, FRC, GPS, Pro Natura, SES, SKS, SSES, SPS, suissetec, Swisscleantech, Swissolar, WWF). Kritisiert wird, dass Kleinwasserkraftwerke als einzelne Anlagen gelten dürfen, auch wenn sie denselben Einspeisepunkt haben, währenddessen PV-Anlagen als eine Anlage gelten und damit eine tiefere Vergütung erhalten. Demzufolge wird für PV-Anlagen dieselbe Anlagedefinition gefordert, wobei Anlagen auf unterschiedlichen Dächern nicht wie bisher zu einem Areal zusammengefasst, sondern einzeln behandelt werden sollen.

Wasserbau-Bonus

Des Weiteren zeigen sich diverse Akteure mit der Anpassung des Wasserbau-Bonus nicht einverstanden. Die SGS lehnt eine Förderung der neuen Kleinwasserkraftwerke mithilfe der KEV ebenso grundsätzlich ab wie den Wasserbau-Bonus. Der SVG wendet sich ebenfalls gegen eine finanzielle Unterstützung der Kleinwasserkraftwerke, da bereits 95 % Prozent der Fliessgewässer genutzt werden und weitere Verbauungen vermieden werden sollen.

InfraWatt sieht den Bau von weiteren Trinkwasserkraftwerken bedroht und ist aus drei Gründen gegen eine Streichung des Wasserbau-Bonus bei Trinkwasserkraftwerken. Erstens entwickelten sich die Gesteungskosten von Trinkwasserkraftwerken in den letzten Jahren eher steigend als abnehmend, weshalb die KEV-Vergütungen in den meisten Fällen nicht kostendeckend seien. In der Folge wurden weniger Anlagen realisiert und ein Erstellungsunternehmen von Trinkwasserkraftwerken stellte seinen Betrieb ein. Daher dürfe die Vergütung generell nicht gesenkt werden, auch nicht über die Streichung des Wasserbau-Bonus. Zweitens bezweifelt InfraWatt die fachliche Begründung des BFE zur Streichung des Bonus. Gemäss Verordnung sind nur die energiebedingten Mehrinvestitionen anrechenbar, wodurch sich die Streichung nicht durch die Finanzierung von Wasserleitungserneuerungen begründen lässt. Drittens bilde der Wasserbau-Bonus einen wichtigen Anreiz, um in Trinkwasserkraftwerke zu investieren. Bestehende Trinkwasserleitungen können gegenüber Trinkwasserkraftwerken noch länger verwendet werden. Die Kosten einer Erneuerung von Trinkwasserleitungen sind mit hohen Investitionen verbunden, welche meistens bedeutend höher als die Kosten einer Turbine seien. Deshalb hängt der Investitionsentscheid für ein Trinkwasserkraftwerk bei den Wasserversorgern in der Regel davon ab, ob die Sanierungen der Wasserleitungen bereits jetzt oder am Lebensende der Leitungen getätigt werden. Ohne den Wasserbau-Bonus fällt daher gemäss InfraWatt ein Investitionsanreiz weg.

Gemäss dem Centre Patronal, VUE und WWF soll der Wasserbau-Bonus weiterhin an Nebennutzungsanlagen bezahlt werden, weil diese Anlagen kaum mit zusätzlichen ökologisch negativen Auswirkungen einhergehen. Verfügbare Energie könne so umgewandelt werden.

Der Kanton Tessin schlägt vor, den Wasserbau-Bonus für Nebennutzungsanlagen mit einem Wasserbauanteil an den Investitionskosten von unter 20 % zu streichen.

AEE und ISKB akzeptieren zwar die Anpassungen, erläutern aber, dass der Wasserbau-Bonus weiterhin ausbezahlt werden sollte, falls bei einer Nebennutzungsanlage spezielle bauliche Massnahmen für die Energieproduktion notwendig sind.

Bei der Definition der Grundvergütung bei Kleinwasserkraft wird der Tarif für die Kleinwasserkraftwerke an Fliessgewässern (Kategorie 1) limitiert, obwohl gemäss ISKB solche Anlagen anteilmässig deutlich höhere Investitionen erfordern, um den Auflagen zur Minimierung von negativen Umweltauswirkungen zu entsprechen. Als Folge der im letzten Jahr eingeführten Kategorien führt der ISKB zusätzliche Unsicherheiten beim Investor und einen erschwerten Vollzug an. Zudem seien die Kategorien im Widerspruch zu den geplanten Änderungen in Ziffer 3.4.1. Deshalb beantragt der ISKB in Ziffer 3.2.3 die Aufhebung der Kategorien und eine Grundvergütung für alle Kleinwasserkraftwerke gemäss der bisherigen Kategorie 2.

2.1.6 Übrige Anpassungen

Vergleichszeitraum von erheblich erweiterten und erneuerten Anlagen

Der Vergleichszeitraum von erheblich erweiterten oder erneuerten Anlagen wird einerseits in Art. 3a Abs. 1 geregelt, andererseits kann der Vergleichszeitraum in den Anhängen neu festgelegt werden (Art. 3a Abs. 2). Laut dem Kanton VD sollte der Vergleichszeitraum in der Verordnung geregelt werden, wenn dieser für alle Technologien identisch ist. Ist der Vergleichszeitraum pro Technologie unterschiedlich, sollte das Datum in den Anhängen festgelegt werden.

Meldepflichten

Die Verteilnetzbetreiber sollen gemäss dem Antrag von SIG, die gleichen Informationen über die KEV-Anlagen wie Swissgrid erhalten (Art. 3p).

2.2 Stromversorgungsverordnung (StromVV)

Die Anpassungen der StromVV werden von den Anhörungsteilnehmenden mit grosser Mehrheit bejaht. 14 Anhörungsteilnehmende begrüssen die Anpassungen ausdrücklich. Sie sind der Meinung, dass die Änderungen der StromVV technischer Natur sind und verzichten meistens auf weitere Anmerkungen dazu (GL, TI, VD, ASCI, FDP, FRC, GPS, SES, SGS, SIG, SKS, SPS, SSES, Swissolar).

Beschaffung von Regelenergie durch die nationale Netzgesellschaft

Gemäss Ökostrom Schweiz verlieren positive Regelenergielieferungen für KEV-Produzenten durch die ausbleibende KEV-Vergütung an Attraktivität. Deshalb wird die Streichung von Art. 26 Abs. 1^{bis} StromVV beantragt. KEV-Produzenten könnten mit der Regelenergie einen Zusatzerlös erwerben und hätten so einen wichtigen Anreiz, Flexibilität zur Verfügung zu stellen. Zudem beantragt Ökostrom Schweiz, den Abruf von Regelenergie in Artikel 26 nach neuen erneuerbaren Energien, übrigen erneuerbaren Energien und übrigen Energien zu priorisieren. Swissgrid müsse zwar Regelenergie aus erneuerbaren Energien vorrangig behandeln, der Artikel hält aber nicht fest, dass neue erneuerbare Energien wie zum Beispiel Biogas zu bevorzugen sind.

Eigenverbrauch und StromVV

Organisationen aus dem Bereich der erneuerbaren Energien (u.a. AEE, ADEV, SSES) beantragen die Einführung von Tarifgruppen für Eigenverbraucher in der StromVV. Die Antragssteller argumentieren, dass der Eigenverbrauch mit der Leistungsmessung ab zehn kVA und den daraus resultierenden tiefen Energiepreisen uninteressant wird. Dies entspreche nicht den Zielen der Energiestrategie 2050. Zudem könne Art. 18 StromVV nicht mehr eingehalten werden, demzufolge der „*Netznutzungstarif bei Spannungsebenen unter 1 kV für Endverbraucher (...) zu mindestens 70 Prozent ein nicht-degressiver Arbeitstarif (Rp./kWh) sein*“ muss. ADEV, AEE, ASCI, FRC, SES, SPS, Swissolar und VESE verlangen deshalb eine Grenzerhöhung von 10 auf 30 kVA zur Bildung von Tarifgruppen.

Die SKS, SES und SPS fordern, dass der Eigenverbrauch im Sinne der gesetzlichen Vorgaben ermöglicht wird, weil gegenwärtig PV-Anlagen ab 10 kVA mit Eigenverbrauch durch das Handbuch des VSE zur Eigenverbrauchsregelung diskriminiert würden und dem Leistungstarif zugeordnet werden.

Ausserdem finden sich vier Anträge zur Vereinfachung der Messung bei Batteriespeichern in den Stellungnahmen (ADEV, AEE, SPS, SSES). Dies begründen die Antragssteller wie folgt: Das momentan massgebende Handbuch zur Eigenverbrauchsregelung des VSE verlangt insgesamt drei Messungen (davon zwei Lastgangmessungen), sofern elektrische Batteriespeicher betrieben werden. Jährlich fallen damit Messkosten zwischen 1'000 und 2'000 Franken an. Die Stromkosten für ein durchschnittliches Einfamilienhaus betrage bei einem Verbrauch von 4'500 kWh à 22 Rappen hingegen nur rund 1'000 Franken. Ein wirtschaftlicher Betrieb von Batteriespeichern sei für Einfamilienhäuser auf dieser Basis nicht möglich. AEE erklärt, dass Missbrauch (z.B. Niedertarifstrom im Hochtarif verkaufen) mit heutigen Speichersteuerungen und den neuen Wechselrichtermodellen verhindert werden kann. Anstelle der Lastgangmessung soll die Messung deshalb mithilfe einer Software im Wechselrichter erfolgen, wobei die Anforderungen an die Software auf Verordnungsstufe geregelt werden sollen.

Dieselben Teilnehmenden zuzüglich Swissolar schlagen ausserdem die Bildung von Eigenverbrauchsgemeinschaften vor. Eine Prüfung solcher Gemeinschaften soll auf freiwilliger Basis erfolgen.

Sechs Akteure beantragen, die bisher zwingende Bedingung nach Produktionszählern bei Eigenverbrauch zu entfernen. Wenn der Lieferant des Wechselrichters eine eigene Messung vorweist und die Messdaten dem EVU zur Verfügung stehen, soll der Produzent von der Pflicht eines zusätzlichen geeichten Zählers enthoben werden (ADEV, AEE, SPS, SSES, Swisscleantech, Swissolar). Handlungsbedarf wird innerhalb der StromVV von verschiedenen Organisationen (z.B. VESE und WWF) im Zählerwesen geortet. Dieses soll liberalisiert werden, da zurzeit Lastgangmessungen zu übersteuerten Kosten verrechnet würden. Konkret soll der Art. 8 Abs. 2 der StromVV durchgesetzt werden. Die Antragsstellenden argumentieren mit einer erheblichen Preissenkung der Lastgangmessungen und somit einer Kostensenkung der Gestehungskosten für Photovoltaikenergie, die mit der Liberalisierung einherginge. Zudem plädieren AEE, SPS und WWF dafür, dass die Lastgangmessung erst ab 100 kVA notwendig wird.

Die bisherige Grenze für HKN, Lastgangmessung und ESTI Anmeldung bei 30 kWp soll auf 100 kWp oder auf 200 kWp angehoben werden. Dies beantragt der WWF. WWF verweist auf Deutschland, wo diese Praxis ohne technische Probleme bereits üblich sei.

Ferner beantragen acht Akteure einen gesetzlich verankerten Rücklieferarif, weil die Empfehlung gegenwärtig von gewissen Netzbetreibern nicht eingehalten werde (ADEV, ASCI, FRC, SES, SKS, SPS, SSES, VESE).

Der WWF beantragt die Festlegung eines fairen Minimalpreises für eingespeiste PV Energie, da heute gewisse Netzbetreiber Abnahmetarife unter 5 Rp./kWh vergüten.

Swissgrid beantragt eine Änderung der Rechnungsabwicklung für KEV-Anlagen, die nicht mit einer Lastgangmessung ausgestattet sind. Diese Anlagen sollen von der Bilanzgruppe Erneuerbare Energien direkt den betroffenen Netzbetreibern in Rechnung gestellt werden (Art. 23 Abs. 5). Anlagen ohne Lastgangmessung werden bis dato jener Bilanzgruppe verrechnet, zu der das Energieversorgungsunternehmen angehört. Die Bilanzgruppe überwälze die entsprechenden Kosten in der Regel auf das Energieversorgungsunternehmen, argumentiert Swissgrid.

2.3 Allgemeine Bemerkungen und Anträge aus der Anhörung

In diversen Stellungnahmen wird anstelle der KEV ein rascher Übergang zu einem marktnahen und technologieunabhängigen Lenkungssystem gefordert (ZH, ewz, FDP, GGS, kf, regioGrid, SGV, Swissmem, VSE). Dabei stützen sich die Teilnehmenden auf die bestehende Gesetzgebung (Art. 7a Abs. 2 EnG), in welcher die Vergütung an die langfristige Wirtschaftlichkeit der Technologien geknüpft und eine sukzessive Senkung der Vergütung vorgesehen ist. Andere Teilnehmende lehnen die KEV als Fördermodell grundsätzlich ab und fordern deren Abschaffung bis 2020 (GL, Scienceindustries, SVP, Swisselectric). Die GGS fordert zudem bei Erreichen von Grid Parity die Einführung einer Eigenverbrauchsregelung, welche die Förderung durch die KEV ablösen soll.

Swissolar beantragt für die Netzregulierung ein vom BFE eingesetztes, kompetentes Gremium mit Vertretern aller Anspruchsgruppen (ähnlich wie HKN-Kommission). Heute seien dezentrale Produzenten und Anbieter von Stromspeichern zu wenig in den Definitionsprozess der technischen Regeln für den Energieaustausch und Messung eingebunden. Die technischen Regeln des Netzzugangs und die Messung werden bis anhin von den Verteilnetzbetreibern festgelegt. Durch Einbeziehung aller Netznutzer könne mit der bestehenden Netzinfrastruktur mehr Strom ohne weiteren Netzausbau transportiert werden.

3. Anhang: Liste der Teilnehmenden

Kantone
Aargau
Appenzell Ausserrhoden
Appenzell Innerrhoden
Basel-Land
Basel-Stadt
Bern
Freiburg
Genf
Glarus
Graubünden
Jura
Luzern
Neuenburg
Nidwalden
Obwalden
Schaffhausen
Schwyz
Solothurn
St. Gallen
Tessin
Thurgau
Uri
Waadt
Wallis
Zug
Zürich
Politische Parteien
Grüne Partei der Schweiz
FDP. Die Liberalen.
Schweizerische Volkspartei SVP
Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS
Gesamtswweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
Schweizerischer Gemeindeverband
Schweizerischer Städteverband
Kommissionen und Konferenzen
Konferenz Kantonaler Energiedirektoren EnDK
Wettbewerbskommission (WEKO)
Gesamtswweizerische Dachverbände der Wirtschaft
Centre Patronal
Economiesuisse Verband der Schweizer Unternehmen
Fédération des Enterprises Romandes FER
fenaco, Unternehmensgruppe der Schweizerischen Agrarwirtschaft
Schweizerischer Bauernverband (SBV)
Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)
Elektrizitätswirtschaft
Dachverband Schweizer Verteilnetzbetreiber (DSV)
EKZ
Electrosuisse
Elektrizitätswerk Zürich ewz

Interessenverband Schweizerischer Kleinkraftwerk-Besitzer ISKB
regioGrid - Verband kantonaler und regionaler Energieversorger
Swisselectric
Swissgrid AG
Swisspower AG
Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE)
Industrie- und Dienstleistungswirtschaft
Gruppe Grosser Stromkunden (GGS)
Scienceindustries
Services Industriels de Genève SIG
Swissmem
Organisationen der Bereiche Cleantech, erneuerbaren Energien und Energieeffizienz
ADEV Energiegenossenschaft
AEE Suisse Dachorganisation der Wirtschaft für erneuerbare Energien und Energieeffizienz
InfraWatt
Schweizerische Vereinigung für Geothermie (SVG)
Schweizerische Vereinigung für Sonnenenergie (SSES)
Swisscleantech
Swissolar
Verein für umweltgerechte Energie (VUE)
VESE - Verband unabhängiger Energieerzeuger
Konsumentenorganisationen
Associazione consumatrici della Svizzera italiana (ASCI)
Fédération Romande des Consommateurs (FRC)
kf Konsumentenforum
Stiftung für Konsumentenschutz (SKS)
Umwelt- und Landschaftsschutzorganisationen
ECO SWISS Zürich
Schweizerische Energiestiftung (SES)
Pro Natura
Schweizerische Greina-Stiftung (SGS)
WWF Schweiz
Weitere energiepolitische und -technische Organisationen
Genossenschaft Ökostrom Schweiz
Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband suissetec
Weitere Vernehmlassungsteilnehmende
Berner Bauernverband
Gemeinde Lausanne
Hauseigentümerverband Schweiz (HEV)